

in Erwägung, daß in der Praxis stets der Grundsatz festgehalten wurde, daß der Bundesrath (beziehungsweise die Bundesversammlung) befugt ist, über Beschwerden zu entscheiden, die wegen Verletzung der Bundesverfassung, der Bundesgesetze und der Konfödate an ihn gerichtet werden; daß diese Praxis auf den Wortlaut des Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung sich stützt;

daß das von den Gerichten des Kantons Uri ausgefallte Urtheil mit dem durch Art. 48 der Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatz, daß Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten sind, im Widerspruche steht;

daß somit der vom Bundesrath am 14. Heumonath 1857 gefasste Entscheid mit den Verfassungsbestimmungen übereinstimmt, beschließt:

Der von Niklaus Muheim eingereichte Rekurs ist abzuweisen *).

Bern, den 14. Dezember 1857.

Die Mitglieder der Kommission:

Jules Martin.

Dr. J. Seer.

J. Bähler.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 30. Dezember 1857.)

Der Bundesrath bestätigte den Stellvertreter des eidg. Kanzlers, Herrn J. Kern-Germann, von Bülach, Kts. Zürich; die eidg. Archivare, Hrn. Joh. Jakob Meyer, von Kloten, Kts. Zürich, und Hrn. Joseph Karl Krütli, von Ariens, Kts. Luzern, so wie den Registrator der Bundeskanzlei, Hrn. Johannes Tobler, von Heiden, Kts. Appenzell A. Rh., in ihren bisher bekleideten Stellen für fernere drei Jahre.

(Vom 31. Dezember 1857.)

In Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1857 (V. 581) hat der Bundesrath beschlossen, den literarischen Nachlaß des sel. Herrn Bundesrath Francini gegen die Summe von Fr. 30,000 für die Eidgenossenschaft anzukaufen **).

(Vom 1. Januar 1858.)

Der Bundesrath wählte Hrn. Lieutenant Edmund Schindler, von Luzern, zum Verwalter des dortigen Magazins für Spital- und Ambulance-Effekten der Eidgenossenschaft.

*) Obiger Antrag der Kommission wurde vom Nationalrathe am 14. Dezember und vom Ständerathe den 21. gl. Mts. unverändert zum Beschlusse erhoben.

**) Der Kanton Tessin übernimmt den ihn betreffenden Nachlaß für Fr. 10,000.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1858
Date	
Data	
Seite	4-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 397

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.